



### Ziele:

TFG sind flache und temporäre Kleingewässer, die hauptsächlich durch Niederschläge gespeist werden. Sie neigen dazu, bei längeren Trockenperioden auszutrocknen. Diese Lebensräume begünstigen das Vorkommen besonderer Arten und bieten Landwirten/innen die Möglichkeit, wenig produktive landwirtschaftliche Flächen aufzuwerten, da sie für eine optimale landwirtschaftliche Produktion oft zu nass sind.

In Übereinstimmung mit der ökologischen Infrastruktur und in Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Wald und Natur (WNA) und Grangeneuve (Gn) werden in einigen Vernetzungsprojekten quantitative Ziele festgelegt.

Diese Pionierbiotope werden für eine Dauer von 8 Jahren eingerichtet, entsprechend der Dauer, die für andere Strukturen gemäss der Agrarpolitik zulässig ist. Sie trocknen in der Regel im Spätsommer aus, in feuchten Jahren kann ein Teil davon jedoch wasserführend bleiben.

Diese Besonderheiten machen sie zu geeigneten Lebensräumen z. B. für **die Kreuzkröte** und **den Laubfrosch**.

## Datenblatt

# Temporäre Feuchtgebiete - TFG

-

## Allgemeines

Ein temporäres Feuchtgebiet (TFG) ist nur zeitweise vernässt. Es trocknet im Herbst und/oder Winter aus und kann unter bestimmten Auflagen als extensiv genutzte Wiese oder Streuefläche bewirtschaftet werden. Ein Bereich des Feuchtgebiets weist eine tiefere Bodensenke auf und führt auch bei Trockenheit Wasser. Dieser Bereich bleibt in feuchteren Jahren potenziell wasserführend und ist als «*Struktur*» zu betrachten.

## Antrag und Validierung

Jede/r Landwirt/in, welche/r ein TFG einrichten möchte, kann dies bei Grangeneuve per E-Mail unter [grangeneuve-biodiv@fr.ch](mailto:grangeneuve-biodiv@fr.ch) beantragen. Dieses TFG wird für 8 Jahre eingerichtet.

## Anmelden

Das Anmelden eines TFG erfolgt in der Regel über GELAN wie folgt (Die Berater/innen können den Landwirtinnen und Landwirten zur Seite stehen und die Anmeldung gegebenenfalls anpassen):

In einer bestehenden BFF:

- Wenn die Fläche der Struktur < 20 % der BFF und weniger als 1 Are beträgt, ist bei der Erhebung weiterhin die bestehende BFF anzumelden (das TFG ist Teil dieser BFF).
- Wenn die Fläche der Struktur > 20 % der BFF oder grösser als 1 Are beträgt, ist bei der Erhebung diese Fläche als «Wassergraben, Tümpel, Teich (Code 904)» anzumelden.

Ausserhalb einer bestehenden BFF:

- Wenn sich die Struktur ausserhalb einer BFF befindet, ist bei der Erhebung die Struktur mit einem 6 m breiten Pufferstreifen als «Wassergraben, Tümpel, Teich (Code 904)» anzumelden.

## Standort

Geeignete Standorte sind natürlich feuchte Stellen. Eine Lage am Wegrand ist ideal.

## Einrichtung

Ein neu angelegtes TFG erfordert leichte Erdarbeiten, um eine durchschnittliche Tiefe von 15 cm zu erhalten. Die tiefste Stelle beträgt maximal 60 cm. Zudem können Steinhäufen am Ufer und/oder in der Senke angelegt werden. Eine Ansaat ist nicht nötig. Die Kosten für die Einrichtung werden von WNA getragen.

## Pflege

Das TFG, einschliesslich der Pufferstreifen von 6 m, ist frühestens ab Oktober zu mähen (früheres Mähen Anfang März möglich, je nach Entwicklung der Vegetation und herrschenden Bedingungen). Das Schnittgut ist abzuführen oder zu einem Streuhaufen anzuhäufen.

Bei Auftreten von Schilf, Neophyten, Problempflanzen sind diese auszureissen und abzuführen.

Die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist im TFG sowie im Pufferstreifen untersagt. Das absichtliche Einführen von Tierarten, auch einheimische, ist nicht erlaubt.

## Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands

Auf Antrag des Landwirts/der Landwirtin kann das TFG nach Ablauf des 8-jährigen Vertrags wieder rückgebaut werden. Der Rückbau entspricht der Wiederherstellung des Ursprungszustands vor der Einrichtung des TFG. Die Kosten werden vom WNA getragen. Eine Verlängerung des Vertrags um weitere 8 Jahre ist ebenfalls möglich.

## Beiträge

Die Beiträge für ein TFG richten sich nach der Flächengrösse der Struktur:

- TFG < 1 Are = Pauschalbetrag von **300.-/Jahr**
- TFG > 1 Are = Pauschalbetrag von **600.-/Jahr**

Wenn mehrere TFG am selben Standort eingerichtet werden, müssen diese mindestens 10 m voneinander entfernt liegen, damit sie als ein TFG betrachtet werden und von den Beiträgen profitieren können.

Bei Nichteinhaltung der Auflagen werden die Beiträge nicht ausbezahlt und die Kosten des Rückbaus sind von der Landwirtin / vom Landwirt zu tragen.



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service des forêts et de la nature SFN  
Amt für Wald und Natur WNA